

Haftungsfalle Praxiseintritt

Die berufliche Karriere als Unternehmer beginnt für viele Menschen mit dem Beitritt in eine sogenannte Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Diese Gesellschaftsform ist im Wirtschaftsleben sehr häufig anzutreffen, da der Gesetzgeber bereits dann von ihr ausgeht, wenn sich mindestens zwei Personen verabreden, einen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck zu erreichen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die Geschäftspartner auch tatsächlich einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen haben oder nicht. Arztpraxen, Anwaltskanzleien, Unternehmensberatungen oder Architektenbüros sind nur ein paar Beispiele von Unternehmen, die typischerweise in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführt werden.

Gerade werdende Jungunternehmer sind sich häufig über die Haftungsrisiken nicht bewusst, denen sie sich durch den Beitritt in eine derartige Gesellschaft bürgerlichen Rechts aussetzen. Denn nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs haftet der neu eintretende Gesellschafter auch für bereits bestehende Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Dies hat zur Folge, dass der Neugesellschafter mit seinem gesamten Privatvermögen für „Altschulden“ der Gesellschaft eintreten muss, selbst wenn ihm diese im Zeitpunkt seines Beitritts gänzlich unbekannt waren, da sie in der Zeit vor seinem Eintritt entstanden sind. Dieses Haftungsrisiko sollte keinesfalls unterschätzt werden, da es existenzbedrohende Auswirkungen haben kann. Denn die Bandbreite möglicher Altschulden, für die der Neugesellschafter herangezogen werden könnte, ist sehr groß. Die Haftung für Versorgungs- und Abfindungsansprüche ehemaliger Gesellschafter oder für „alte“ Steuerschulden sowie für Ansprüche aus früheren Leasingverträgen, Arbeitsverträgen, Mietverträgen etc. der Gesellschaft wird bei dem Jungunternehmer wenig Begeisterung hervorrufen. Der Beitritt könnte sogar dazu führen, dass beispielweise der junge Arzt mit seinem Privatvermögen für den Kunstfehler seines älteren Kollegen haftet oder dass er für die Rückzahlung eines Praxisdarlehens in Anspruch genommen wird, das die Altgesellschafter bereits lange Zeit vor seinem Eintritt in die Praxis aufgenommen haben. Wird der Jungunternehmer, der –wie häufig- bereits einen hohen Kaufpreis für seine Beteiligung an der Gesellschaft bezahlt hat, zusätzlich für derartige unvorhergesehene „Altschulden“ haftbar gemacht, steht seine wirtschaftliche Existenz oftmals auf dem Spiel.

Zwar kann der Neugesellschafter grundsätzlich Regressansprüche gegenüber seinem Geschäftspartner geltend machen, falls er Altschulden der Gläubiger der Gesellschaft begleichen musste, die dieser verursacht hat. Dies ist jedoch dann ein schwacher Trost, wenn der Mitgesellschafter mittlerweile vermögenslos ist.

Auch der Abschluss eines Vertrages mit dem zukünftigen Geschäftspartner, in dem man die Haftung für derartige „Altschulden“ ausdrücklich ausschließt, mildert nicht das geschilderte wirtschaftliche Risiko. Denn ein derartiger Haftungsausschluss wirkt nur im sogenannten Innenverhältnis, das heißt im Verhältnis zu den Mitgesellschaftern und gerade nicht gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft.



Die dargelegten Haftungsrisiken sollten jeden, der eine Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts beabsichtigt, sensibilisieren und dazu veranlassen, sich über die Vermögensverhältnisse der Gesellschaft genau zu vergewissern. Auch hohe Umsätze und hochwertig ausgestattete Geschäftsräume schließen nicht aus, dass das Unternehmen „rote Zahlen“ schreibt oder empfindlichen Schadensersatzansprüchen ausgesetzt ist. Die eingehende Überprüfung der Verbindlichkeiten, der Vertragsverhältnisse, der bestehenden Rechtsstreitigkeiten und der Bilanzen der Gesellschaft ist zwingend erforderlich, um das Haftungsrisiko bei einem Eintritt einschätzen zu können. Entsprechende vertragliche Zusicherungen der künftigen Mitgesellschafter und die Einholung von Auskünften des Steuerberaters und der Banken, die mit der Gesellschaft in einer Geschäftsbeziehung stehen, geben ebenfalls Aufschluss über den Umfang des zukünftigen Haftungsrisikos.

Selbst die gründlichste Auseinandersetzung mit der Gesellschaft kann das geschilderte Haftungsrisiko nicht gänzlich beseitigen. Allerdings ist eine wachsame und gewissenhafte Überprüfung der Vermögensverhältnisse der Gesellschaft, gegebenenfalls mit Hilfe von professionellen Beratern, am ehesten geeignet, sich vor bösen Haftungsfallen im Hinblick auf den Eintritt in eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu schützen.

